Außenstelle München



Eisenbahn-Bundesamt, Arnulfstraße 9/11, 80335 München

Wolfgang Weinzierl Landschaftsarchitekten

GmbH

Betreff:

Frau Marion Ketelhut

Parkstraße 10 85051 Ingolstadt

+49 (89) 54856-9699 E-Mail:

Bearbeitung:

Telefon:

Telefax:

IstelS@eba.bund.de

+49 (89) 54856-139

Sb1-mue-nrb@eba.bund.de

www.eisenbahn-bundesamt.de Internet:

Stephan Istel

Datum: 01.07.2022

EVH-Nummer: 256039

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

65139-651pt/010-2022#343

4. Änderung des Flächennutzungsplanes

zum Sondergebiet "Paketzentrum Weichering"

Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan "Paketzentrum Weichering" der Deutschen Post AG, Bonn

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

nach § 4 Abs.1 BauGB

Ihr Schreiben vom 18.05.2022 Bezug:

Anlagen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben ist am 18.05.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Die Bahnstrecke 5381 Seehof – Neuoffingen grenzt unmittelbar an das Plangebiet.

Hausanschrift: Arnulfstraße 9/11, 80335 München Tel.-Nr. +49 (89) 54856-0

Fax-Nr. +49 (89) 54856-9699 De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de Überweisungen an Bundeskasse Trier Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20

IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

Leitweg-ID: 991-11203-07

Gegen die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes "Sondergebiet Paketzentrum Weichering" im Parallelverfahren mit dem vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan "Paketzentrum Weichering" der Deutschen Post AG, Bonn bestehen seitens des Eisenbahn-Bundesamtes keine Einwände, wenn folgende Sachverhalte geklärt bzw. in die Planunterlagen aufgenommen werden:

- Hinsichtlich der Bahnstrecke ist zu beachten, dass betriebsnotwendige Flächen der Bahn nicht überplant werden dürfen. Generell ist zu beachten, dass Betriebsanlagen der Eisenbahn des Bundes i.S.d. § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) zu denen gem. § 4 Abs. 1 EisenbahnBau- und Betriebsordnung (EBO) neben den Schienenwegen auch Grundstücke, Bauwerke und sonstige Einrichtungen gehören, die unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zur Abwicklung oder Sicherung des Reise- oder Güterverkehrs auf der Schiene erforderlich sind, unter der Fachplanungshoheit des Eisenbahn-Bundesamtes (§ 38 BauGB) stehen. Für Änderungen an Betriebsanlagen der Eisenbahn des Bundes sind die entsprechenden Anträge auf planungsrechtliche Zulassungsentscheidung nach § 18 AEG über die DB AG beim Eisenbahn-Bundesamt zu stellen. Grundsätzlich gilt für den Übergang von Bahnflächen, die für Bahnbetriebszwecke entbehrlich sind und in die Planungshoheit der Gemeinde übergehen sollen, dass solche Flächen von der Bahnbetriebsanlageneigenschaft freizustellen sind (vgl. § 23 AEG). Dies erfolgt durch das Eisenbahn-Bundesamt nach entsprechender Antragstellung.
- Sofern Anlagen zur thermischen und photovoltaischen Nutzung geplant sind, sind diese blendfrei zum Bahnbetriebsgelände zu errichten. Eine Blendwirkung ist dauerhaft auszuschließen. Es sind geeignete Blendschutzmaßnahmen zu ergreifen, so dass jegliche Blendwirkung der bewegten Schienenfahrzeuge dauerhaft ausgeschlossen ist. Es wird empfohlen, eine ausdrückliche und sachverständig vertiefte Bestätigung dazu einzuholen.
- Die Standsicherheit, Funktionstüchtigkeit und Zugänglichkeit der Betriebsanlagen ist jederzeit zu gewährleisten. Notwendige Maßnahmen zur Unterhaltung, Erneuerung, Rationalisierung sowie Modernisierung und bestimmungsgemäßen Nutzung des Bestandsnetzes der Eisenbahnen des Bundes dürfen weder verhindert noch erschwert werden. Im Rahmen notwendiger baulicher Maßnahmen an den Betriebsanlagen der Bahn ist deren jederzeitige Zugänglichkeit zu gewährleisten.
- Bepflanzungen sind so zu wählen, dass keine Beeinträchtigung des Lichtraumprofils der Gleise erfolgen kann und dass z.B. bei Windbruch Pflanzenteile nicht in die Gleisanlagen fallen können.

- Bauarbeiten müssen grundsätzlich außerhalb des Druckbereichs/Stützbereichs von Eisenbahnverkehrsanlagen durchgeführt werden.
- Bei Bauarbeiten in Bahnnähe sind die Sicherheitsauflagen aus dem Eisenbahnbetrieb zu beachten. Beim Einsatz von Baumaschinen in unmittelbarer Nähe zur Bahnstrecke ist darauf zu achten, dass die Abstandsflächen zur Bahnlinie eingehalten werden. Beim Einsatz von Kränen, durch die Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt werden, ist der Aufstellort des Krans sowie das weitere Vorgehen mit der DB Netz AG abzustimmen. Ferner sind die Sicherheitsauflagen aus dem Eisenbahnbetrieb zu beachten.
- Die vom gewöhnlichen Eisenbahnbetrieb ausgehenden Immissionen aus Schall und Erschütterungen sind hinzunehmen. Soweit erforderlich, sind entsprechende Vorkehrungen zur Bewältigung der Lärmproblematik aus Schall- und Erschütterung im Rahmen des jeweiligen Bebauungsplans zu berücksichtigen.
- Unmittelbar entlang der Bahnstrecke 5381 Seehof Neuoffingen ist rechtzeitig vor Beginn von Bautätigkeiten, die Auswirkungen auf die Standsicherheit des Bahnkörpers und/oder von sonstigen Eisenbahnbetriebsanlagen (z. B. Entwässerungsanlagen, Bahndurchlässe, Oberleitungsanlagen) haben können, in Abstimmung mit der DB Netz AG zu prüfen und festzulegen, ob ein vom Eisenbahn-Bundesamt anerkannter Prüfsachverständiger (mit der Anerkennung im Tätigkeitsbereich Erd- und Grundbau) einzubeziehen ist.

Als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde für die Eisenbahnen des Bundes i.S.d. § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt u.a. auch für die Planfeststellung der Schienenwege der Eisenbahnen des Bundes zuständig. In der Eigenschaft als Planfeststellungsbehörde möchte ich Sie noch davon in Kenntnis setzen, dass im direkten Umgriff der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes "Sondergebiet Paketzentrum Weichering" im Parallelverfahren mit dem vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan "Paketzentrum Weichering" der Deutschen Post AG, Bonn derzeit keine planungsrechtlichen Verfahren gem. § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) beim Eisenbahn-Bundesamt anhängig sind.

Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und Bahnstromfernleitungen prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicherweise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern diese nicht bereits stattfinden. Dies erfolgt über die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Kompetenzzentrum Baurecht (ktb.muenchen@deutschebahn.com), Region Süd, Barthstraße 12, 80339 München im Rahmen ihrer Funktion als Clearingstelle innerhalb des DB-Konzerns. Bitte übersenden dem Eisenbahn-Bundesamt die Stellungnahme der DB AG.

Für Ihre Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag gez. Istel